

LEISTUNGEN DER IV

Taggelder der IV

Taggelder der IV ergänzen Eingliederungsmassnahmen (wenn diese Massnahmen eine Erwerbstätigkeit verhindern). Diese Taggelder sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen.

Anspruch auf Taggeld haben Versicherte erst nach vollendetem 18. Altersjahr. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

Die versicherte Person hat Anspruch auf ein Taggeld:

- ✓ wenn sie wegen der Eingliederungsmassnahmen an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen nicht arbeiten kann;
- ✓ wenn sie wegen der Eingliederung innerhalb eines Monats an mindestens drei nicht zusammenhängenden Tagen den ganzen Tag nicht arbeiten kann;
- ✓ wenn sie während der Eingliederung in der gewohnten Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist.

Wenn die versicherte Person während mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen auf Anordnung der IV-Stelle Untersuchungen durchführen lassen muss, hat sie Anspruch auf ein Taggeld für jeden Tag.

Invalidenrente

Eine Invalidenrente wird nur nach vorgängiger Überprüfung der Möglichkeiten einer Eingliederung ausbezahlt.

Anspruch auf eine Rente besteht:

- ✓ wenn die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person oder ihre Fähigkeit, sich im gewöhnlichen Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann;
- ✓ wenn die versicherte Person über längere Zeit mindestens zu 40 % erwerbsunfähig ist, d.h. wenn eine andauernde Invalidität vorliegt, oder
- ✓ wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % erwerbsunfähig gewesen ist. Zudem muss die Erwerbsunfähigkeit mindestens im gleichen Mass weiterbestehen.

Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV, aber frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt, wenn die versicherte Person eine Arbeit aufnehmen kann, die derjenigen entspricht, die sie vor dem Anspruch auf eine Rente ausgeübt hat, wenn der Anspruch auf eine Altersrente entsteht oder wenn die berechnete Person stirbt.

LEISTUNGEN DER IV

Die IV-Stelle berechnet den Invaliditätsgrad der Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder aufgeben müssen, mit einem Einkommensvergleich. Dazu berechnet sie zuerst das Einkommen, welches die Person ohne Gesundheitsschaden erzielen könnte. Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, welches die versicherte Person nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von allfälligen Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreichen könnte. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag, welcher der Erwerbseinbusse als Folge der Invalidität entspricht. Drückt man diesen Betrag in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad. Bei nicht erwerbstätigen Personen (z. B. im Haushalt tätig, Ordensangehörige, Studierende) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

Der Invaliditätsgrad bestimmt die Art der Rente, auf die eine Person Anspruch hat:

- mindestens 40%: Anspruch auf eine Viertelrente
- mindestens 50%: Anspruch auf eine halbe Rente
- mindestens 60%: Anspruch auf eine Dreiviertelrente
- mindestens 70%: Anspruch auf eine Vollrente

Wo muss ich meinen Antrag auf IV-Leistungen einreichen?

Der Antrag auf IV-Leistungen muss bei **der Kantonalen IV-Stelle** eingereicht werden.

Kantonale IV-Stelle Wallis

Av. de la Gare 15
1950 Sitten
Tel. 027 324 96 11
Fax 027 324 96 10